



Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht: Unterhaltsanspruch gegen den Erben statt Pflichtteil

Liebe Leserinnen und Leser,

das deutsche Erbrecht, so hat *Dieter Henrich* vor mehr als zwanzig Jahren geschrieben, galt einst als Glanzstück der Gesetzgebungskunst. Heute hingegen hinkt es der Entwicklung im europäischen Ausland hinterher.¹ Das gilt umso mehr angesichts der seither erfolgten großen Erbrechtsreformen in den Niederlanden, in Frankreich, Katalonien, Österreich und Belgien. Zu den reformbedürftigen Materien zählt das Pflichtteilsrecht, durch das der deutsche Gesetzgeber das sittliche Gebot familiärer Solidarität und den Grundsatz der Testierfreiheit zu einem Ausgleich zu bringen versuchte.² Ein zwingender Angehörigenschutz im Wege einer festen Quotenteilhabe ist jedoch hoch problematisch, wie sich nicht zuletzt an Handbüchern zum Pflichtteilsrecht mit einem Umfang von deutlich über 1.000 Seiten zeigt. Durch große Praktikabilität zeichnet sich das deutsche Modell mithin offenbar nicht aus. Zudem schränkt es die erbrechtliche Ausprägung der Privatautonomie – die Testierfreiheit – ganz erheblich ein, kann ein Erblasser doch meist nur über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen. Gleichzeitig verfehlt das deutsche Recht das Ziel, die nächsten Angehörigen angemessen zu schützen, wenn sie auf einen solchen Schutz tatsächlich angewiesen sind. Und schließlich leidet das Pflichtteilsrecht auch an einem grundlegenden Konstruktionsfehler: Da sich der Pflichtteil nach dem Wert des gesetzlichen Erbteils bemisst, entsteht ein Pflichtteilsanspruch erst gar nicht, wenn der Nachlass überschuldet ist; die Subordination der nächsten Angehörigen gegenüber allen anderen Erblassergläubigern beruht daher nicht auf einer insolvenzrechtlichen Wertentscheidung, sondern ist untrennbar mit dem Pflichtteilsrecht verbunden.

Es nimmt daher nicht wunder, dass eine Reform in der Vergangenheit mehrfach gefordert worden ist.³ Derartige Diskussionen sind jedoch seit dem Beschluss des BVerfG vom April 2005, in dem eine bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers als verfassungsrechtlich geboten angesehen wurde,⁴ weitgehend zum Erliegen gekommen. Dieser Beschluss ist weder überzeugend begründet, noch erweist sich die eben zitierte Feststellung bei genauem Hinsehen als tragende Entscheidungsgrundlage.⁵ Es ist damit an der Zeit, die Reformdiskussion wieder aufzunehmen. Sie muss zielen auf die Ablösung des „in seiner Gleichförmigkeit höchst ungerechten Maßstabs“⁶ im § 2303 BGB durch eine am Bedarf orientierte Nachlassenteilhabe der nächsten Angehörigen. Dabei kann es nicht darum gehen, die Gewährung eines Anspruchs in das Ermessen des jeweils zuständigen Gerichts zu stellen, wie dies im englischen Recht der Fall ist („family provision“). Ebenso wenig empfiehlt sich die Übernahme des Kompromissmodells eines bedarfsabhängigen Quotenpflichtteils, das in Teilen Deutschlands von 1978 bis 1990 in Kraft war und in einer Reihe von Staaten bis heute in Kraft ist. Anzuknüpfen ist vielmehr daran, was den Angehörigen zu Lebzeiten des Erblassers zukam: ihre Unterhaltsberechtigung, Dreh- und Angelpunkt eines Reformmodells ist deshalb eine Modifikation des § 1615 BGB: Unterhaltsansprü-

che erlöschen zwar (selbstverständlich) mit dem Tod des Berechtigten, aber nicht mehr des Verpflichteten. Die gegenteilige Regelung des geltenden Rechts ist nie überzeugend begründet worden. Vielmehr verhindert sie einen zwingenden Angehörigenschutz, der sich „zwanglos aus den Grundentscheidungen des Privatrechts ergibt“.⁷

Eine von einer Arbeitsgruppe am Hamburger Max-Planck-Institut vorgelegte Monographie zeigt nunmehr, wie sich ein solches Modell in das BGB einfügen ließe.⁸ Die fortbestehenden Unterhaltspflichten werden als Nachlassverbindlichkeiten begriffen, wobei statt einer Geldrente in der Regel eine Kapitalabfindung in Geld zu leisten ist. Der vorgelegte Reformvorschlag befasst sich mit der Anrechnung erbrechtlicher Begünstigungen ebenso wie mit den Problemen, die sich in der Nachlass- und Erbeninsolvenz ergeben; und er begründet, warum die §§ 2303 – 2338 in Gänze gestrichen werden können. Die Autorinnen und Autoren machen deutlich, wo ein Reformgesetzgeber gewisse Weichen anders stellen könnte als sie es vorschlagen. Ihr Vorschlag zeigt jedoch, dass eine in sich konsistente Reform möglich ist und welche Folgefragen bei einem Systemwechsel zu beantworten sind.

Ihre

Dr. Philipp Scholz, LL.M. und Prof. Dr. Reinhard Zimmermann
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

1 Henrich/Schwab/Henrich Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, 2002, 371 ff.

2 Einen historisch-vergleichenden Überblick bietet Reid/de Waal/R. Zimmermann Comparative Succession Law III: Mandatory Family Protection, 2020.

3 Vgl. Staudinger/Otte BGB, Neubearbeitung 2021, Vor § 2303 Rn. 14–21.

4 BVerfGE 112, 332 (348).

5 Dazu Zimmermann AcP 222 (2022), 3 ff. (46–51).

6 So bereits v. Gierke Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, 1889, 536.

7 Muscheler/J.P. Schmidt Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht, 2021, 1 ff. (23).

8 R. Zimmermann/Bauer/Bialluch/Humm/Klapdor/Köhler/Schmidt/Scholz/Wiedemann Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht: Ein Reformvorschlag, 2022.